

Keine Verjährungsunterbrechung bei bloßer Prüfkündigung

Wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nur angekündigt, aber nicht innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist durchgeführt, darf kein Regress mehr festgesetzt werden. Der Lauf der 4-Jahres-Frist wird durch eine unbegründete Prüfkündigung nicht gehemmt. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 15.08.2012 (Az.: B 6 KA 45/11 R).

Der Fall

Die klagende Vertragsärztin wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2002 darüber informiert, dass eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ihrer Verordnungsweise im Quartal 2/2001 beabsichtigt sei. Ein weiteres Schreiben erhielt die Klägerin nicht. Wegen unwirtschaftlicher Verordnung von Arzneimitteln verhängte der Prüfungsausschuss mit Bescheid vom 16. November 2005 einen Regress gegen die Klägerin. Die Vertragsärztin wendete sich mit Widerspruch und Klage gegen den Regressbescheid.

Klägerin erhielt Regressbescheid erst nach Ablauf von vier Jahren – Sozialgericht hebt Regress auf

Das Sozialgericht (SG) Mainz hob den Regress auf. Der Bescheid sei der Klägerin erst nach Ablauf der nach der Rechtsprechung vorgesehenen vierjährigen Verjährungsfrist zugegangen. Die Frist habe mit Erhalt des Honorarbescheids für das Quartal 2/2001 begonnen. Diesen Honorarbescheid habe die Klägerin spätestens am 15. November 2001 erhalten. Damit endete die Frist, innerhalb derer ein Regress aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung möglich gewesen wäre, am 15. November 2005. Der Regressbescheid, der der Klägerin ausweislich des Einschreibens mit Rückschein erst am 16.11.2005 zuzuging, war daher verspätet und nicht mehr zulässig.

BSG: Ankündigung reicht nicht, Verzögerung muss begründet werden

Nachdem das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz das Urteil des SG Mainz im Berufungsverfahren wieder aufhob, musste das BSG entscheiden. Das BSG gab der Vertragsärztin Recht. Die bloße Ankündigung, dass eine Prüfung durchgeführt werden solle, könne die vierjährige Ausschlussfrist nicht hemmen. Der Prüfausschuss hätte zusätzlich begründen müssen, weshalb die Prüfung nicht umgehend in Gang gesetzt und zeitnah abgeschlossen werden könne. Ohne einen berechtigten und dem betroffenen Vertragsarzt gegenüber zutreffend dargelegten Grund für eine Aussetzung oder Verzögerung des Prüfverfahrens, könne der Prüfausschuss eine von ihm selbst zu beachtende Ausschlussfrist nicht wahren oder hemmen.

Auch Prüfantrag hemmt die Frist nicht

Das BSG stellte außerdem klar, dass auch dann, wenn die Prüfkündigung als Prüfantrag der beigeladenen Krankenkassenverbände gewertet werde, keine Hemmung der Verjährungsfrist in Betracht komme. Seit dem Quartal 1/2000 sei eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Verordnungen nach Durchschnittswerten oder nach Richtgrößen nicht mehr von einem Prüfantrag der Krankenkassen abhängig. Ein Antrag, der verfahrensmäßig nicht erforderlich sei, könne daher auch keine Auswirkungen auf die Verjährungsfrist haben.

Wird die Prüfkündigung und Verzögerung begründet, hemmt dies die Verjährungsfrist

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied das BSG auch am 15.08.2012 – diesmal allerdings zuungunsten des klagenden Vertragsarztes (Az.:

B 6 KA 27/11 R). In diesem Fall urteilte das BSG, dass die vierjährige Ausschlussfrist durch die Mitteilung, dass eine Prüfung erfolgen sollte, unterbrochen wurde. Im Unterschied zum anderen Verfahren begründete der Prüfungsausschuss die Prüfankündigung diesmal explizit. Er teilte dem Vertragsarzt mit, dass eine Prüfung der Verordnungsweise nach Durchschnittswerten erfolgen sollte, diese Prüfung aber bis zur Entscheidung über die Durchführung einer vorrangigen Richtgrößenprüfung zurückgestellt werden müsse.

Fazit

Die schlichte Mitteilung, tätig werden zu wollen, wird von der Rechtsprechung jetzt nicht mehr akzeptiert. Die beiden Urteile sind daher zu begrüßen.

In vielen Fällen haben sich die Prüfungsgremien in der Vergangenheit mit der bloßen Ankündigung eines Prüfverfahrens begnügt. Danach schwebten die Verfahren oft länger als vier Jahre wie ein Damoklesschwert über den betroffenen Ver-

tragsärzten. Die Prüfungsgremien wähten sich auf der sicheren Seite, gingen sie doch davon aus, dass die Ankündigung den Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist unterbrochen hatte.

Die Urteile werden zu einer Beschleunigung der Prüfverfahren führen. Die Prüfungsgremien wissen jetzt, dass die Verfahren – mit Ausnahme der Richtgrößenprüfungen (zwei Jahre) – innerhalb von vier Jahren nach Zugang des betreffenden Honorarbescheids durchzuführen sind. Sollte es zu einer Verzögerung kommen, muss diese dem Vertragsarzt bekannt gegeben und begründet werden. Unterbleibt diese Mitteilung können sich die Ärzte nach zwei (Richtgrößenprüfungen) bzw. vier Jahren (alle anderen Prüfverfahren) auf der sicheren Seite wähen.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.